



Staatlicher Verlustbeitrag – Dekret Sostegni – Nr. 4/2021

24. März 2021

Mit dem Dekret Sostegni wird ein Verlustbeitrag für Unternehmen eingeführt. Die Gesuche können voraussichtlich ab dem 30. März 2021 telematisch eingereicht werden.

Voraussetzungen

Begünstigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Freiberufler, sowie nicht gewerbliche Körperschaften und Vereine welche 2019 einen Umsatz von weniger als 10 Millionen Euro erzielt haben. Weiters muss folgende Voraussetzung erfüllt werden:

- **Der durchschnittliche monatliche Umsatzverlust von 2020, im Vergleich zu 2019, muss mindestens 30% betragen.**

Beispiel: Umsatz 2020 gleich 30.000 Euro, Umsatz 2019 gleich 100.000 Euro. Die Verminderung beträgt 70.000 Euro, monatlich wären dies 5.833,33 Euro.

Der Verlustbeitrag kann maximal 150.000 Euro betragen. **Die Voraussetzungen des Umsatzverlustes von 30% gilt nicht für Unternehmen, welche ihre Position erst ab dem 01.01.2019 eröffnet haben (eröffnet z.B. jemand im März 2019 seine Position, wird der Umsatz von 2019 durch 9 dividiert).**

Der Mindestbeitrag beträgt 1.000 Euro für Einzelunternehmen und 2.000 Euro für Gesellschaften.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, welche Ihre Position zum 23/03/2021 abgemeldet haben oder erst ab dem 24/03/2021 angemeldet haben, sowie Banken und öffentliche oder staatliche Einrichtungen.

Berechnung des Verlustbeitrags

Der Verlustbeitrag wird gestaffelt nach Umsatz und wie folgt berechnet:

- Für **Umsätze bis 100.000 Euro beträgt der Verlustbeitrag 60%** (auf die Differenz der durchschnittlichen monatlichen Umsatzverminderung des Umsatzes 2020, gegenüber dem Umsatz 2019)
- Für Umsätze **zwischen 100.000 Euro und bis zu 400.000 Euro beträgt der Verlustbeitrag 50%** (auf die Differenz der durchschnittlichen monatlichen Umsatzverminderung des Umsatzes 2020, gegenüber dem Umsatz 2019)



Staatlicher Verlustbeitrag – Dekret Sostegni – Nr. 4/2021

24. März 2021

- **Für Umsätze zwischen 400.000 Euro und bis zu 1 Million Euro beträgt der Verlustbeitrag 40%** (auf die Differenz der durchschnittlichen monatlichen Umsatzverminderung des Umsatzes 2020, gegenüber dem Umsatz 2019)
- **Für Umsätze zwischen 1 Million Euro und bis zu 5 Millionen Euro beträgt der Verlustbeitrag 30%** (auf die Differenz der durchschnittlichen monatlichen Umsatzverminderung des Umsatzes 2020, gegenüber dem Umsatz 2019)
- **Für Umsätze zwischen 5 Millionen Euro und bis zu 10 Millionen Euro beträgt der Verlustbeitrag 20%** (auf die Differenz der durchschnittlichen monatlichen Umsatzverminderung des Umsatzes 2020, gegenüber dem Umsatz 2019)

Beispiel: Ein Unternehmen erzielte im Jahr 2019 einen Umsatz von 60.000 Euro. Im Jahr 2020 erzielte das Unternehmen einen Umsatz von 30.000 Euro. Der durchschnittliche monatliche Umsatzrückgang beträgt 2.500 Euro. Somit beträgt der Verlustbeitrag 1.500 Euro (2.500 Euro x 60%).

Der Verlustbeitrag kann entweder direkt von der Agentur der Einnahmen ausbezahlt, oder als Steuerguthaben gewährt werden, welches dann über F24 kompensiert werden kann.

Wie können die Gesuche eingereicht werden?

Die Gesuche können voraussichtlich ab dem 30. März 2021 telematisch über die Homepage der Agentur der Einnahmen (hierfür wird ein SPID benötigt) oder über den Dienst „Entratel“ eingereicht werden.

Wir übernehmen die Kontrolle des Umsatzverlustes und der Zugangsvoraussetzungen, übermitteln das Gesuch fristgerecht für Sie und kontaktieren Sie, sofern sie anspruchsberechtigt sind. Wir erlauben uns hierfür einen Betrag von 75 € + 22% IVA zu verrechnen.